

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2011/100
öffentlich		
Datum 25.08.2011	Aktenzeichen IV.2	Federführend: Frau Kirchgeorg

Betreff

Außerplanmäßige Ausgabe für die Vergütung eines Prüfsachverständigen

Beratungsfolge Gremium Bau- und Planungsausschuss	Datum 07.09.2011	Berichterstatter
---	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	52100.5431010			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	77.395,85 €			
Folgekosten:	keine			
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

1. Für die Verauslagung der Vergütung des Prüfsachverständigen werden beim PSK 52100.5431010 gemäß § 95 d GO außerplanmäßig 77.395,85 € zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt durch die Mehreinnahme in derselben Höhe beim neu zu schaffenden PSK 52100.4487000.
2. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, diese Mittelbereitstellung und –deckung am 26.09.2011 im Rahmen des I. Nachtragshaushalts 2011 zu beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingang eines Bauantrages Ende 2006 für ein größeres Bauvorhaben in der Innenstadt hat die Bauaufsicht gemäß § 66 LBO die Prüfung der Bauunterlagen übernommen. Mit Schreiben vom 10.04.2007 teilte die Bauaufsicht dem Bauherrn mit, gemäß § 66 Abs. 2 LBO 2000 auf seine Kosten einen externen Prüfsachverständigen (Prüfstatiker) mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise, der konstruktiven Überwachung und der Abnahme des oben genannten Bauvorhabens beauftragt zu haben.

Gleichzeitig wurde mit dem Bauherrn vereinbart, dass er aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die entstehende Vergütung direkt an den Prüfsachverständigen zu zahlen hat.

In der Folgezeit wurden die notwendigen Prüfleistungen und sonstigen Leistungen vonseiten des Prüfsachverständigen erbracht. Wegen der Vergütung hat der Bauherr direkt mit dem Prüfsachverständigen Gebühreneinstufungs- und Zahlungsbedingungen vereinbart, die zu einer für den Bauherrn günstigeren Änderung der Vergütungshöhe geführt hat.

Da der Bauherr nach mehreren Aufforderungen und Mahnungen die vereinbarte Vergütung in Höhe von 77.395,85 € nicht an den Prüfstatiker gezahlt hat, ist die Stadt Ahrensburg verpflichtet, in Vorlage zu treten und den noch ausstehenden Betrag zu begleichen.

Diese Auslage ist der Stadt Ahrensburg vom Bauherrn als Kostenschuldner gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 Nr. 5, 13 und 14 Verwaltungskostengesetz Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. S. 37) zu erstatten.

Sollte der Bauherr auch nach der bereits vorgenommenen Aufforderung der Stadt Ahrensburg die Bauprüfgebühr nicht fristgerecht erstatten, wird das Mahn- beziehungsweise Vollstreckungsverfahren umgehend eingeleitet.

Michael Sarach
Bürgermeister